

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreis. 1775-1855 1823

90 (8.11.1823) Großherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-,
Murg- und Pfinz-Kreis

Großherzoglich Badisches
Anzeiger-Blatt
für den
Kinzig = Murg = und Pfingz = Kreis.

Nro. 90. Samstag den 8. November 1823.

Mit Großherzoglich Badischem gnädigsten Privilegio.

Nro. 21266. Die Besatzung des Großherzogthums betreffend,

Finanz = Ministerium.

General = Salinen = Commission.

Karlsruhe, den 25. Oct. 1823.

Unter Bezug auf die in dem jüngsten Regierungsblatt Nro. XXV. wegen Begebung des Salzhandels im Großherzogthum erlassene Verordnung, und in der unbezweifelten Hoffnung, daß das Publikum, die hierunter hegende landesväterliche Absicht Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs dankbar erkennen und aufnehmen möge, entledigt die General-Salinen-Commission sich der Pflicht, dieselbe näher zu entwickeln und zur Kenntniß des Publikums zu bringen.

Unverkennbar geht hieraus der Wille der Regierung hervor, daß das Publikum gutes getrocknetes Salz, in vollständigem Gewicht und um billigerem Preis erhalte, und bei dem Ankauf dieses unentbehrlichen Lebensbedürfnisses keinem Zwang unterworfen seye. Zugleich geht aber auch die Absicht dahin, den Salinen den Debit des Salzes, und der Staats-Kasse die davon abquellende Einnahme zu sichern, und da ohnehin gegenwärtig die Handelsverhältnisse so sehr drückend sind, so glaubte man, den Salzhandel unter gänzlicher Entfernung des Hausirhandels mit Salz, nur an die Befugniß zum Groß- oder Kleinhandel binden, und nur da einer Ausnahme Statt geben zu müssen, wo nur ein oder kein Krämer sich findet, der sich mit dem Salzhandel befassen will.

Derjenige Kaufmann, welcher mit Salz handelt, hat den Vortheil vor dem, welcher solchen Handel nicht treibt, voraus, daß eine Menge Menschen, welche dieses Bedürfnis erkaufen in seinen Laden herangezogen und veranlaßt wird, auch da ihre übrigen Bedürfnisse zu nehmen, die sie, an einen andern Kaufladen angewöhnt, dort würde erkaufen haben; die größere Frequenz eines Kaufladens erhöht und vergrößert den Debit und also auch den Gewinn.

Für das Publikum, wenn mehrere Kaufleute mit dem Salzhandel sich befassen, entsteht aber der Nutzen, daß es reeller bedient wird, indem es in seiner Wahl gelassen ist, dahin sich zu wenden, wo es gutes Salz in vollständigem Gewicht erhält.

Und sollte je der Umstand eintreten, daß die mit Salz handelnden Kaufleute sich unter einander zum Eigenthum verbänden, so bleibt jedem der Weg nach der Saline offen, daselbst sein Salzbedürfnis zu erkaufen und Handel damit zu treiben.

In diesem Fall hat er aber die Formalität zu erfüllen, daß er der Saline ein besiegeltes, vom Ortsvorstand ausgefertigtes Zeugniß beibringt, daß er vom Amt die Erlaubniß erhalten hat mit Salz Handel treiben zu dürfen, indem jeder Ortsvorstand ein besonderes Buch zu halten hat, über alle, welche in seinem Ort dem Salzhandel sich widmen; ohne diesen Vorweis erhält er bei den Salinen kein Salz. Dieses Attestat, welches auch die Groß- und die Kleinhändler beizubringen haben, ist vom Ortsvorstand unentgeltlich auszustellen, und nicht jedesmal bei der Saline zu produziren, es genügt, dasselbe beim erstmaligen Salz-Bezug gethan zu haben. Diese Attestate sind bei den Salinen ebenfalls in ein zu haltendes Buch einzutragen, und in der Registratur wohl aufzubewahren.

Die Abgabe des Salzes bei den Salinen geschieht nur in Säcken oder Fässern, der Betrag wird baar bezahlt.

Werden aber von Großhändlern ganze Ladungen bezogen, so wird nachgegeben, daß der Betrag auch in kurzfristigen, guten und acceptirten Wechseln erlegt werde.

Auf Credit darf kein Salz abgegeben und da wo herrschaftliche Salz-Magazine sich befinden, können solche von den Großhändlern unter den bisher bestandenen Bedingungen benutzt werden.

Das Gewicht, in dem das Salz von den Salinen abgegeben wird, ist neubadisches Gewicht und soll das Pfund Salz in dergleichen Gewicht den Salinen bis auf gutfindende Aenderung mit drei und einem halben Kreuzer bezahlt, aber auch statt dem bisherigen leichtern Kölner Gewicht, nach dem genannten neubadischen Gewicht, von den Groß- und Kleinhändlern, dem Publikum, um vier Kreuzer und höher nicht, selbst in den von den Salinen entferntesten Orten, verkauft werden.

Mag dasselbe auch hiezu die väterliche Fürsorge Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs, und das Bestreben, Höchst Ihren Unterthanen bei jeder Gelegenheit Erleichterung und Vortheile zu verschaffen, mit Dankerfühltem Herzen erkennen.

Jeder von der Saline abgegeben werdende Sack, muß zwei Zentner und jedes Faß fünf Zentner Salz neubadischen Gewichts enthalten, ohne Sack und Faß und Plombage.

Für den erstern sammt Plombage wird zwei Pfund Tara angenommen, das Faß aber jedesmal besonders tarirt.

Zwar hat es den Anschein, als wenn die den Salinen näher wohnenden Groß- und Kleinhändler, gegen die entfernter wohnenden Orte begünstigt wären, indem jene, wie diese, einen halben Kreuzer per Pfund, woraus sie Fracht, Chaussee und Pflastergeld bezahlen müssen, erhalten, — jene, die nur 18 Stunden entfernt sind, müssen aber Sack und Plombage wieder an die Salinen zurück liefern, wo hingegen den weiter entfernten beides verbleibt und unentgeltlich belassen wird. Hierdurch glaubte man die Differenz so viel thunlich ausgeglichen zu haben, sie ganz auszugleichen, liegt in diesem, wie in noch manch andern Fällen, außer dem Gebiete der Möglichkeit.

Bei diesen Verhältnissen, und dem Patriotismus der Badener vertrauend, sollte man auf die Vermuthung geleitet werden, als wäre es überflüssig, der Einschmückung fremden Salzes zu gedenken; gleichwohl erfordert die Vorsicht, zu den bereits bestehenden Verordnungen, veranlaßt durch die gegenwärtige neue Einrichtung in der Besatzung des Großherzogthums, einige weitere Bestimmungen anzufügen.

Dadurch, daß jeder, welcher mit Salz zu handeln gedenkt, bei dem Ortsvorstand, und auf der Saline sich einschreiben lassen muß, ist zwar schon einigermaßen eine Kontrolle gegen dieses Vergehen hergestellt, dem wird aber noch beigelegt, daß die, einem jeden Groß- oder Kleinhändler von den Salinen ausgestellt werdende Ladschein, bei dem Eintreffen im Orte sowohl vom Großhändler als Kleinhändler dem Ortsvorstande übergeben werden müssen, welcher sie genau aufzubewahren hat, um bei eintretenden Fällen sie sogleich vorlegen zu können. — Ueberdies haben Ortsvorstände und Polizeidiener das Recht, jeden ins Ort verbracht werdenden Sack Salz rücksichtlich der Plombage zu recognosciren, und bei anscheinendem Verdacht, das Salz bis zum Austrag der Sache unter Beschlag zu legen. Würde bei nachheriger Untersuchung der Verdacht sich begründet darstellen, so würde ein solcher Händler neben der Strafe, welche die Gesetze desfalls bestimmen, auch immerwährend von dem Salzhandel ausgeschlossen werden.

Um nun die Gewisheit zu erhalten, daß das Publikum in der Nähe wie in der Ferne der Salinen vom ersten Jänner 1824 an, wo die alte Besatzungs-Art von der bisherigen Admodiation aufhört, und die neue beginnt, mit dem nöthigen Salzbedürfnis hinlänglich versorgt werde, haben die Kreis-Directionen durch die ihnen untergebene Ober- und Aemter, und diese durch die Ortsvorstände unverweilt namentliche Verzeichnisse, über diejenige Individuen sich einreichen zu lassen, welche unter vorstehender Bedingung den Salzhandel zu treiben geneigt sind, diese Verzeichnisse müssen nach beiliegendem Schema kreisweise verfaßt, und nur die General-Taballe längstens bis den zwanzigsten November d. J. bei der diesseitigen Behörde ohnfehlbar einreichen, und die etwa noch weiter erforderliche Einleitung treffen zu können.

Bei dem Murg- und Pfalz- so wie dem Neckar-Kreisdirectorium ist hiebei zu bemerken, daß Obiges auf die von der Reichsfürstlichen Saline zu besetzenden Orte keinen Bezug habe.

Gegenwärtige Belehrung ist so viel möglich zu öffentlicher und allgemeiner Kenntniß zu bringen, und die Ortsvorstände anzuweisen, solches bei versammelter Bürgerschaft öffentlich zu verkünden.

R e i c h.

R u t s c h m a n n.

Kinzig-Kreis.

General-Tablelle

über diejenigen Individuen, welche nach den von den Aemtern eingekommenen Berichten, in nachbenannten Orten, unter den im Regierungsblatt 1823. Nro. XXV. enthaltenen Bedingungen vom 1. Jenner 1824 an den Handel mit Salz übernehmen wollen.

Namen der			Anmerkung.
Aemter.	Orte.	Individuen, welche den Salzhandel treiben wollen.	
Bühl	Bühl	N. Habich, Großhändler.	
dto.	dto.	NN., Kleinhändler.	
dto.	Hagenweiler	NN., Bürger.	

Durlach den 4. November 1823.

Das Directorium des Murg- und Pfingz-Kreises.
v. Liebenstein.

vdt. Blenkner.

Bekanntmachungen.

Nro. 18,018. Die Umlage zu Tilgung der Lichtenauer Bezirks-Schulden betreffend.
Obige Bezirks-Umlage wird für jedes der beiden Jahre 1823 und 1824 drey Kreuzer auf 100 fl. Steuerkapital betragen, nach Verordnung vom 16. November 1822 Anzeigeblatt Nro. 94. erhoben, und verrechnet werden, und wenn sie vollständig eingeht, zu völliger Abtragung der Bezirks-Schulden hinreichen.

Das Großh. Hochpreisliche Ministerium des Innern, hat diese Umlage den 10. vorigen Monats Nro. 13,346 genehmiget.

Offenburg den 3. November 1823.

Das Directorium des Kinzig-Kreises.
Kirn.

vdt. Gysler.

Nro. 17524. Den Transport der Gefangenen durch die Gardisten betreffend.

Da man aus den mit amtlichen Berichten eingekommenen Transport-Befehlen wegen Transportirung der Gefangenen von einem Amtsitz zum andern, welche meistens durch Gardisten geschieht, und geschehen muß, ersehen hat, daß diesen auch für eine Tour von nur 3 — 4 Stunden eine Tagesgebühr von 40 kr. angesetzt und bezahlt wird, welches den vorliegenden Verordnungen gerade entgegen ist: so werden sämtliche Aemter des Kreises auf die diesseitige Verfügung vom 9. Septbr. 1812. Nro. 11611. und auf die Instruction für das Polizei-, Zoll- und Accis-Aufsichts-Personal vom 9. Juni 1814., wornach den Gardisten nur bei einer Tour von 5 Stunden die bewilligte Diät von 40 kr. angerechnet und bezahlt werden darf, aufmerksam gemacht und angewiesen, wenn in den Transport-Befehlen fernerhin dergleichen ungebührliche Anrechnungen für die Gardisten enthalten sind, diese nicht zu bezahlen, sondern ohne weiters zu streichen.

Offenburg den 22. October 1823.

Großherzogliches Directorium des Kinzig-Kreises.
Kirn.

vdt. Gysler.

Bekanntmachungen.

Se. Königl. Hoheit haben sich anädigst bewogen gefunden, die erledigte Pfarrey Appenweiler dem Pfarrer Joseph Mayer zu verleihen, wodurch die aus 6 Dörfern und 2500 Seelen bestehende Pfarrey Weingarten, (Oberamts Offenburg, im Kinzig-Kreis) in Erledigung kömmt, und zwar mit einem beyläufigen

gen Betrag von 1400 — 1500 fl. worauf die Verbindlichkeit eines zu haltenden Hilfspriesters haftet. Die Kompetenten um diese den Konkursgesetzen unterliegende Pfarreyfründe haben sich nach der Verordnung im Regierungsblatt von 1810 Nro. 38. insbesondere Art. 4. durch das bischöfliche Vikariat Konstanz zu melden.

Se. Königl. Hoheit haben gnädigst geruht, die erledigte Pfarrey Ottersweyer dem Pfarrer Ludolph Vogler von Ichenheim zu übertragen, wodurch eben diese mit 1050 fl. in Geld, Naturalien, und Beynuzungsgütern zur Haltung eines Hilfspriesters wegen des Filials Dundenheim neu dotirte katholische Pfarrey Ichenheim (Oberamts Offenburg, im Kinzigkreis) vakant wird, um welche sich die Kompetenzen an das betreffende Kreis-Directory nach Vorchrift zu wenden haben.

Untergewichtliche Aufforderungen und Kundmachungen.

Schuldensliquidationen.

Andurch werden alle diejenigen, welche an folgende Personen etwas zu fordern haben unter dem Präjudiz, von der vorhandenen Masse sonst mit ihren Forderungen ausgeschlossen zu werden, zur Liquidirung derselben vorgeladen. — Aus dem

Bezirksamt Achern.

(1) zu Groschweier an den Bürger und Schumacher Fidel Loos, auf Montag den 1. Dezember d. J. in der Amtskanzlei zu Achern. Aus dem

Bezirksamt Bühl.

(3) zu Greffern an den in Gant erkannten Bürger Johannes Friedmann, auf Donnerstag den 20. November d. J. Nachmittags 2 Uhr vor Großh. Bezirksamt.

(3) zu Ottersweier an die in Gant erkannte Verlassenschaft des gewesenen Bürgers und Müllermeisters Philipp Jakob Klumpp in der Hub, auf Mittwoch den 26. November früh 8 Uhr vor Großh. Bezirksamt.

Bezirksamt Durlach.

(2) zu Grünwettersbach an das in Gant erkannte Vermögen der Jakob Kappler'schen Eheleute, auf Montag den 17. Novbr. d. J. Nachmittags 2 Uhr auf die seitiger Amtskanzley. Aus dem Bezirksamt Eppingen.

(2) zu Sulzfeld an den in Gant erkannten Andreas Zimmermann, auf Montag den 1. Decbr. d. J. früh 8 Uhr auf Großh. Amtskanzley zu Eppingen. Aus dem

Oberamt Offenburg.

(2) zu Niederschopshheim an den in Gant erkannten Bürger Sebastian Ehret, auf Montag den 24. November d. J. Morgens 8 Uhr auf der Oberamtskanzley dahier.

(2) zu Zell an den in Gant erkannten Bürger Johann Ufer, auf Montag den 24. November d. J. Morgens 8 Uhr auf der Oberamtskanzley dahier.

(1) zu Bohltsbach an den in Gant erkannten Bürger Georg Volk, und zugleich gegen den Nachlaß seiner Frau Theresia Dlenfuß, auf Montag den 1. Dezember d. J. früh 8 Uhr auf der Oberamtskanzlei zu Offenburg.

Ausgetretener Vorladungen.

(1) Karlsruhe. [Vorladung.] Der von dem Großh. Badischen 1ten Linien-Infanterie-Regiment entwichene Soldat Friedrich Manz von hier, wird hiermit aufgefodert, sich innerhalb 3 Monaten dahier zu stellen, und sich über seine Entweichung zu verantworten, oder zu gewärtigen, daß nach fruchtlos umlaufener Frist gegen ihn als ausgetretener Unterthan nach den Gesetzen werde verfahren werden.

Karlsruhe den 28. Oct. 1823.

Großh. Stadtm. — — —

(2) Freiburg. [Fahndung und Signalement.]

Dem unten signalisirten von dem Großh. Bezirksamt Ettenheim wegen 3ten Diebstahls sub 7. d. M. zur 2jährig 2 monatlichen Zuchthausstrafe anher eingelieferten Verbrecher Andreas Tränkle von Münchweyer, Amts Ettenheim, ist es gelungen, heute früh der Wachsamkeit des Aufsehers über Gefangene auf öffentlicher Arbeit sich zu entziehen, und sich auf flüchtigen Fuß zu setzen.

Es werden demnach sämmtliche obrigkeitliche Behörden in Freundschaft ersucht, auf diesen Flüchtling zu fahnden, im Betretungsfall zu accretiren, und wohlverwahrt anher einliefern zu lassen.

Signalement.

Andreas Tränkle ist 28 Jahr alt, 5' 4" 3''' groß, hat schwarze Haare, schwarze Augenbraunen, d'gleichen Augen, runde Gesichtsförm, gesunde Farbe, hohe breite Stirne, mittlere Nase, kleinen Mund, gute Zähne, schwarzen Bart, rundes Kinn und ist mit einem Kropf begabt. Derselbe trug bei seiner Entweichung eine weiß zwilchene Kappe, ein blau gedruckt leinenes Halstuch, einen grau zwilchenen Tschoben, d'gleichen lange Hosen, eine neu wollene bläulich graue Weste, mit weiß beinernen Knöpfen, ein Paar weiße zwilchene Strümpfe und Schuhe.

Dessen gesammte Kleidungsstücke waren mit der No. 22. bezeichnet.

Freiburg den 28. Oct. 1823.

Großh. Bad. Zucht- und Arbeits-Anstalt.

(Hierbey eine Beilage.)